



## **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DES VEREINSLEBENS DURCH DIE GEMEINDE REICHERTSHAUSEN**

Der Gemeinderat Reichertshausen erlässt gemäß Beschluss vom 19.09.2024 folgende neuen Richtlinien zur Förderung der Vereine im Gemeindebereich:

### **Art. 1 Förderkreis**

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) anerkannte Sportvereine, die beim BLSV (Bayerischer Landessportverband) bzw. BSSB (Bayerischer Sportschützenbund) gemeldet sind
- b) sonstige sportliche Vereine
- c) Vereine der Traditionspflege bzw. zur Wahrung und Förderung des gesellschaftlichen Kulturgutes
- d) Vereine mit rein kultureller Aufgabenstellung
- e) Vereine mit gemeinnützigem, öffentlich-rechtlichem Aufgabencharakter (Feuerwehren, etc.)
- f) Vereine mit ausschließlich jugendfördernder Zielsetzung

### **Art. 2 Zwecke der Förderung**

- 1) Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen der Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich Reichertshausen.  
Sie sind anwendbar für alle Vereine, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben und deren Mitgliederbestand zu mehr als der Hälfte aus Gemeindebürgern besteht.
- 2) Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend den nachfolgenden Richtlinien erfolgt im materiellen sowie im ideellen Bereich.
- 3) Zur Erlangung der Förderung besteht schriftliche Antragspflicht (vgl. auch Art. 3)
- 4) Bei den nachfolgenden Richtlinien handelt es sich nur um einen unverbindlichen Leitfaden für die Verwaltung bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen Vereine. Sie begründen deshalb keinen automatischen Rechtsanspruch und zwar weder grundsätzlich noch einer bestimmten Höhe nach.
- 5) Politisches Handeln wird nicht gefördert.  
Parteien, politische Vereinigungen und Gruppierungen zählen deshalb nicht zum Förderkreis nach Art. 1.
- 6) Der Förderanspruch erlischt bei den Vereinen, welche politisch handeln bzw. die sich in ihren Aussagen und Aktionen öffentlich gegen die Gemeinde allgemein, ihre Vertreter oder gegen die Bürgerschaften richten.  
Das Erlöschen wird durch Gemeinderatsbeschluss festgestellt. Die Dauer des erloschenen Förderanspruchs gilt ab Feststellung des Erlöschens bis zum Ablauf des darauffolgenden Jahres.

### **Art. 3** **Anträge durch die Vereine**

- 1) Für jede Förderung ist ein Antrag zu stellen. Auch durch den Gemeinderat beschlossene Förderungen bzw. Zuschüsse im Einzelfall sind zu beantragen.
- 2) Anträge auf Förderung müssen
  - a) vor Eintritt der Beschaffung oder des Ereignisses gestellt werden und zwar
  - b) so rechtzeitig, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung möglich ist.
  - c) im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.Eine nachträgliche Beantragung der Förderung ist nicht möglich.
- 3) Das in der Anlage 1 beigefügte Antragsformular ist zu verwenden. Es können mehrere Fördermaßnahmen auf einem Antrag gestellt werden.

### **Art. 4** **Leistungen der Gemeinde**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde (z. B. Bauhof, Wasserwerk, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Förderhöhe.

### **Art. 5** **Förderung der Jugendarbeit**

- 1) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Sport- und Schützenvereinen i. S. von Art. 1 dieser Richtlinie wird den Vereinen ein Zuschuss i. H. von 6,00 Euro für jede Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (= Jugendliche), gewährt. Die Mittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- 2) Die Gemeinde gewährt zudem einen zweckgebundenen Sonderzuschuss für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern, Jugendbetreuern, etc. im Schüler- und Jugendbereich. Die Förderung beträgt 6,00 Euro je gemeldeten Jugendlichen. Voraussetzung zur Zuschussgewährung ist die ordnungsgemäße Anmeldung nach den Richtlinien des BLSV (Bayerischer Landessportverband) bzw. BSSB (Bayerischer Sportschützendbund).
- 3) Für die Teilnahme an Schüler- bzw. Jugendmeisterschaften, die von einem offiziellen Dachverband organisiert und ausgerichtet werden, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss i. H. von 10 % von nachweislich entstandenen Reisekosten für den jeweiligen Sportler, soweit diese nach dem allgemeinen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen sind und der Sportler seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reichertshausen hat. Kosten für Betreuungs- und Begleitpersonen werden nicht bezuschusst. Voraussetzung für eine diesbezügliche Förderung ist, dass es sich bei der entsprechenden Reise um eine organisierte und genehmigte Fahrt eines Vereins nach Art. 1 Nr. a oder b handelt. Zudem werden Zuschüsse nur für die Teilnahme ab mindestens oberbayerischer Schüler- bzw. Jugendmeisterschaften gewährt. Der Höchstbetrag der jeweiligen Förderung beträgt jährlich max. 500 Euro.
- 4) Grundlegende Voraussetzung für einen Zuschuss nach Abs. 3 ist der belegte Nachweis, dass der jeweilige Verein auch einen Zuschuss in mindestens der gleichen Höhe gewährt hat.

Der Antrag auf Zuschuss ist vom jeweiligen Verein spätestens zwei Wochen nach Kostenanfall zu stellen.

- 5) Die Kinderfeuerwehren werden den aktiven Feuerwehren zugeordnet. Diese erhalten als einmalige Förderung einen Zuschuss von 50 € je Kind, das mindestens ein halbes Jahr Mitglied in der Kinderfeuerwehr ist
- 6) In Ausübung der GR-Beschlüsse vom 30.11.2017 und 07.04.2022 wird ein jährlicher Zuschuss für die Kinder- und Jugendfeuerwehren gewährt. Dabei ist eine Förderung von 180 € pro Gruppe bis zu 10 Kindern bzw. Jugendlichen möglich.

## **Art. 6** **Sportbetriebsförderung**

Die Förderung von Übungsleiterlizenzen erfolgt durch den Freistaat Bayern. Hierfür erstellt das Landratsamt Pfaffenhofen einen Förderbescheid.

Von der in diesem Bescheid festgelegten Fördersumme gewährt die Gemeinde Reichertshausen zusätzlich einen auf volle Euro abgerundeten freiwilligen Zuschuss i. H. von 50 %. Unberücksichtigt bleiben jedoch Einmal- bzw. Sonderzahlungen sowie Inflations- und Ausgleichszahlungen oder ähnliches.

## **Art. 7** **Sockelbetrag**

- 1) Für sporttreibende Vereine im Sinn von Art. 1 Nr. a, welche dem BLSV bzw. dem BSSB angeschlossen sind und entweder
  - a) mindestens 2 Unterabteilungen haben, in denen verschiedene vom BLSV zugelassene Sportarten betrieben werden, oder
  - b) einen festen nachgewiesenen Bestand von mindesten 400 Mitgliedern haben, wird ein jährlicher pauschaler Betriebskostenzuschuss i. H. von 500 Euro gewährt.
- 2) Sonstige sportlich tätige Vereine nach Art. 1 Nr. b erhalten einen jährlich festen Sockelbetrag i. H. von 250,-- Euro.
- 3) Vereine, welche gesellschaftliches Kulturgut vermitteln bzw. traditionellen Aufgabencharakter haben (Art. 1 Nr. c) erhalten jährlich einen laufenden Betriebskostenzuschuss i. H. von jeweils 200,-- Euro.
- 4) Vereine mit rein kultureller Aufgabenstellung (Art. 1 Nr. d) erhalten einen alljährlichen Sockelbetrag i. H. von pauschal 250,-- Euro.
- 5) Die Betriebskostenzuschüsse für Vereine mit besonderer Aufgabenstellung (Art. 1 Nr. e + f) werden vom Gemeinderat gesondert, d. h. je nach Einzelfall festgelegt.
- 6) Der vorgenannte jährliche Betriebskostenzuschuss nach Abs. 1 – 5 muss jeweils nachweislich für die laufenden Unterhaltungskosten im Vereinsjahr verwendet werden.

**Art. 8**  
**Gemeindliche Sportstättenbenutzung**

- 1) Allen Sportvereinen i. S. von Art 1 i.V.m. Art. 2 dieser Richtlinien, welche ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben, kann grundsätzlich auf schriftlichen Antrag vom 1. Bürgermeister die Benutzung sämtlicher gemeindlicher Sportstätten zu Vereinszwecken gestattet werden. Alle sonstigen Vereine bzw. anderweitigen Antragsteller bedürfen jeweils einer Sondergenehmigung durch den Bürgermeister.
- 2) Ein eventueller Schulbetrieb darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden, dieser hat stets den Vorrang vor jeglicher Vereinsnutzung.
- 3) Die gemeindlichen Sportstätten stehen den gemeindlichen Sportvereinen während des gesamten Jahres mit Ausnahme der jeweiligen Schul-Sommerferien, an Sonn- und Feiertagen bzw. während der Zeit einer anderweitigen kommunalen oder sonst von der Gemeinde im Einzelfall genehmigten Sondernutzung, etc. zu den jeweils zugelassenen täglichen Nutzungszeiten zur Verfügung.
- 4) Über die Berechtigung zu einer diesbezüglichen Benutzung hat die Gemeinde jährlich einen Belegungsplan aufzustellen.  
Dieser hat stets eine Laufzeit von 01.04. – 31.03. des nächsten Jahres und ist dabei jeweils in einen gesonderten Sommerbelegungsplan (Laufzeit ca. 01.04. bis 31.10.) sowie Winterbelegungsplan (ca. 01.11. bis 31.03. des jeweils nächsten Jahres) aufgeteilt, soweit nicht vom Gemeinderat im Einzelfall eine hiervon abweichende Sonderregelung geschlossen wird.
- 5) Benutzungsanträge für das jeweils nächste Belegungsjahr sind bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Belegungsplanes bei der Gemeinde einzureichen. Zu spät eingegangene Anträge werden nachrangig bearbeitet.
- 6) Die vom Bürgermeister jährlich verabschiedeten Belegungspläne begründen für die gemeindlichen Vereine erst dann einen Nutzungsanspruch i.S. von Abs. 1 – 3, wenn sie mit der Gemeinde eine entsprechende schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben, in der sämtliche Modalitäten (Turnhallenordnung, genaue Nutzungszeiten, Benennung der verantwortlichen Übungsleiter, etc.) für die jeweilige Sportstättennutzung enthalten und vollinhaltlich anerkannt sind.

**Art. 9**  
**Benutzungsgebühren für gemeindliche Sportstätten**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten fallen folgende Nutzungsgebühren je Stunde an:
  - a) Ilmtalhalle
    - Ganze Halle 12,00 €
    - Halbe Halle 9,60 €
    - Spiegelsaal 7,20 €
  - b) Schulturnhalle Reichertshausen 8,40 €
  - c) Schulturnhalle Steinkirchen 8,40 €
  - d) Aula der Schule Reichertshausen 4,80 €

(2) Bei gebuchten Stunden in denen ausschließlich mit Kindern oder Jugendlichen (unter 18 Jahre) gearbeitet wird gelten folgende Nutzungsgebühren je Stunde:

- a) Ilmtalhalle
- Ganze Halle 5,00 €
  - Halbe Halle 4,00 €
  - Spiegelsaal 3,00 €
- b) Schulturnhalle Reichertshausen 3,50 €
- c) Schulturnhalle Steinkirchen 3,50 €
- d) Aula der Schule Reichertshausen 2,00 €

Eine Förderung von gebuchten Veranstaltungen, insbesondere nach Art 13, ist ausgeschlossen.

### **Art. 10** **Bauzuschüsse**

- 1) Für den Sportstätten- und Sportheimbau wird ein Zuschuss von 15 % der zuschussfähigen Aufwendungen gewährt. Die Höchstgrenze der Bezuschussung beträgt im Einzelfall 5.000 Euro.  
Sofern es sich um eine Maßnahme handelt, für die von einem offiziellen Dachverband (BLSV oder BSSB) bzw. vom Staat oder Landkreis eine höhere Zuwendung als in Satz 2 gewährt wird beträgt die Höchstfördergrenze 40.000 Euro pro Gesamtmaßnahme, jedoch nie mehr als der vom Dachverband bzw. vom Staat oder Landkreis gewährte Zuschuss.
- 2) Zu den Baumaßnahmen, welche nicht unter Abs. 1 Satz 3 subsumiert werden können, zählen als zuschussfähige Aufwendungen alle nachweisbaren Sachkosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.
- 3) Ein Bauvorhaben ist nicht förderfähig, wenn der Zuschuss der Gemeinde 1.500 Euro unterschreitet.
- 4) Eigenleistungen werden, unter Berücksichtigung von Abs. 1, bis zu einer Höhe von maximal 10 % der nachgewiesenen Sachkosten gefördert, soweit sie tatsächlich angefallen sind. Dies ist durch entsprechende Aufstellung nachzuweisen, welche mindestens den Tag der Eigenleistung, die Art der Leistung, die Anzahl der geleisteten Arbeitszeit sowie den Namen des Leistenden und dessen Unterschrift enthält.  
Der Nachweis ist vom Vorstand durch Unterschrift glaubhaft zu machen.
- 5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und Vorlage der Originalrechnungen. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage entsprechender Unterlagen möglich.

### **Art. 11** **Sonstige Investitionsmaßnahmen**

- (1) Die Anschaffung von sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens, bei denen der Anschaffungswert (netto) über der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern liegt, kann von der Gemeinde bezuschusst werden. Die Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist in § 6 Abs. 2 EStG geregelt.
- (2) Förderfähig sind nur solche Anschaffungen, die in Verbindung zur jeweils ausgeübten Sportart bzw. zum jeweils ausgeübten Tätigkeitsfeld des Vereins stehen.

- (3) Im jeweiligen Zuschussantrag sind dabei die Gründe für die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die Verbindung zur ausgeübten Sportart bzw. Tätigkeit zu nennen.
- (4) Der Höchstzuschussatz beträgt hierbei 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.500 Euro.

#### **Art. 12**

#### **Pflege der Rasensportflächen**

- (1) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss zur Pflege der Rasenflächen die von den gemeindlichen Sportvereinen i.S. von Art. 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie zu Vereinszwecken sportlich benutzt werden.
- (2) Diese Sportplätze sind:
  - a) Sportplatz des TSV Reichertshausen an der Straße „Am Ilmgrund“ sowie an der Hans-Oberhauser Grund- und Mittelschule in Reichertshausen
  - b) Die beiden Sportplätze der SpVgg Steinkirchen an der Ilm in Steinkirchen
- (3) Die Höhe des Zuschusses beläuft sich für Ziffer 2 a) auf 2.500 € und für Ziffer 2 b) auf 3.000 €.

#### **Art. 13**

#### **Zuschüsse bei Pokalturnieren und Ausstellungen**

- 1) Für die Durchführung von Pokalturnieren, Ausstellungen, Gemeindemeisterschaften und überregionalen Meisterschaften kann ein Zuschuss in Form einer Geldspende und/oder der Stiftung von Pokalen, etc. gewährt werden.
- 2) Die Höhe des Zuschusses wird je nach Einzelfall entweder durch den ersten Bürgermeister (bis 2.500 €) bzw. dem Gemeinderat (mehr als 2.500 €) festgelegt.
- 3) Die Wirtschaftlichkeit des Vereins bzw. die Einnahmen im Rahmen von Veranstaltungen nach Abs. 1 sollen berücksichtigt werden.

#### **Art. 14**

#### **Sonstige Förderungs- und Zuschussmöglichkeiten**

Sonstige Zuschuss- und Fördermöglichkeiten verbleiben für jeden Einzelfall je nach Sachlage und Höhe im Ermessensbereich des ersten Bürgermeisters (bis 2.500 €) bzw. des Gemeinderates (mehr als 2.500 €). Auf Art. 2 Abs. 3 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

#### **Art. 15**

#### **Ehrungen**

##### **1) Ehrung für besondere sportliche Leistungen**

Die Gemeinde nimmt nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.1992 TOP 114 Ehrungen für Sportler bzw. Vereine (inkl. des verantwortlichen Mannschaftstrainers) aus der Gemeinde vor, die bei offiziellen Verbandsmeisterschaften folgende Plätze einnehmen:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1.: Bayerische sowie alle höherrangigen Meisterschaften  | Platz 1 bis 10 |
| 2.: Bezirks- und Oberbayerische Meisterschaften  | Platz 1 bis 5  |
| 3.: Sonstige nachrangige Vereinsmeisterschaften<br>(soweit es sich um Meisterschaften aus Spielrunden<br>bzw. Wettkämpfen handelt, welche von offiziellen<br>Dachverbänden organisiert werden und zum evtl.<br>Aufstieg in eine nächsthöhere Spielklasse bzw. zur<br>Teilnahme an höherwertigen Wettkämpfen berechtigen) | Platz 1        |

Bei Mannschaftsehrungen (inkl. dem jeweiligen Trainer) kommen zur entsprechenden Ehrung jeweils nur gemeindliche Vereine bzw. bei Einzeltiteln stets nur Sportler, welche in der Gemeinde wohnen, in Frage.

## 2) Auszeichnung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeiten

Vereinsfunktionäre (Vorstandsmitglieder, Trainer, Jugendbetreuer, etc.) die seit mindestens 15 Jahren in einem Verein i. S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 ehrenamtlich, d. h. ohne Entschädigung bzw. Honorar tätig sind werden alljährlich ebenfalls ausgezeichnet. Der zeitliche Rahmen für eine diesbezügliche Ehrung ist in drei Kategorien eingeteilt:

Die **Kategorie 1** beinhaltet dabei eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Bereich der Vorstandschaft (= 1. und 2. Vorstand, 1. Kassier, 1. Schriftführer, Jugendbetreuer und Trainer).

Die **Kategorie 2** beinhaltet Abteilungsleiter, Sportleiter, 1. und 2. Kommandanten, Platzkassier, Waffenwart, Schiedsrichter, Vereinsfahnenträger, Fahnenbegleiter und Regisseure mit einer mindestens 20-jährigen Tätigkeit.

Die **Kategorie 3** beinhaltet eine 25-jährige Vereinstätigkeit als Beisitzer im Vorstand oder als 2. Kassier bzw. 2. Schriftführer.

Außer bei der erstmaligen Meldung soll bei einer erneuten Ehrung ein zeitlicher Abstand von jeweils 10 Jahren liegen. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn ein langjähriger Funktionär aus seinem Amt ausscheidet und seit der letzten Ehrung mindestens 5 Jahre vergangen sind.

Die Ehrung soll jeweils im Rahmen der Sportlerehrung nach Abs. 1 oder im Zuge einer sonst passenden Veranstaltung in gebührendem Maße vorgenommen werden.

## **Art. 16**

### **Vereinsjubiläen und Gedenkfeiern**

- 1) Vereinsjubiläen sind nur solche förderfähig welche durch 25 teilbar sind. Vereine nach Art. 1 dieser Richtlinie erhalten auf Antrag für jedes bestehende Vereinsjahr eine Förderung i.H. von 5 €.
- 2) Der erste Bürgermeister kann auf Antrag eine erhöhte Förderung i.H. von 10 Euro je Vereinsjahr gewähren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der beantragende Verein das jeweilige Vereinsjubiläum mit der Öffentlichkeit zelebriert.

- 3) Für öffentliche Gedenkfeiern räumt die Gemeinde, sofern es nicht um kirchliche Veranstaltungen handelt, einen Zuschuss in Höhe der nachweislich entstehenden Bewertungskosten bis zu einem maximalen jährlichen Betrag von 500 € ein. Antragsberechtigt sind Vereine nach Art. 1 Buchstabe C der Richtlinie.

#### **Art. 17**

#### **Verwendungsnachweis**

- 1) Vereinen, denen eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt wurde, haben bis spätestens 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Baubeendigung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einen ordnungsgemäßen und umfassenden Verwendungsnachweis über das jeweils geförderte Objekt zu übermitteln. In diesem Verwendungsnachweis sind dabei neben sämtlichen Ausgaben alle für die Anschaffung erzielten Einnahmen detailliert aufzuführen.
- 2) Der Gemeinderat kann nach der Härte des Einzelfalles eine Zuschussbewilligung widerrufen bzw. einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern, wenn,
- a) eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem Verwendungsnachweis nicht nachgeprüft werden kann oder
  - b) Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde

#### **Art. 18**

#### **Sonstige Rückforderungsansprüche**

Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, dann hat dieser der Gemeinde die in den letzten 3 Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten. Jeder Verein verpflichtet sich deshalb automatisch mit der Zuschussbeantragung, dass er den vorgenannten Rückzahlungsansprüchen der Gemeinde bei einer eventuellen Auflösung des Vereinsvermögens den Vorrang einräumt.

#### **Art. 19**

#### **Änderung/Anpassung der Richtlinien**

Entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde kann der Gemeinderat die vorstehenden Richtlinien, insbesondere dabei die Förderprogramme sowie die jeweiligen Förderhöhen jederzeit ändern, anpassen sowie ganz oder teilweise aufheben bzw. für eine bestimmte Zeit aussetzen.

**Art. 20**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinsförderrichtlinie außer Kraft.
- 2) Art. 9 dieser Richtlinie tritt bereits mit Beginn der Wintersaison, also zum 28.10.2024 in Kraft.

Reichertshausen, den 20.09.2024



Benjamin Bertram-Pfister  
1. Bürgermeister